

II-2597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1353 1J

1991 -07- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Moser, Dr. Partik-Pablé  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend die Abhaltung von Zivildienstübungen

Nach den geltenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes umfaßt der ordentliche Zivildienst einen Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten und einzelne Zivildienstübungen im Gesamtausmaß von maximal sechzig Tagen. Diese Übungen sind als Einsätze im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes vorgesehen und sollen insbesondere den Ausbildungsstand des Zivildienstpflichtigen erhalten. Die aufgezeigte Zweiteilung ist dem Präsenzdienst nachgebildet und sollte mitunter eine weitere Schlechterstellung des Grundwehrdienstes verhindern. Nur in Ausnahmefällen ist eine durchgehende Ableistung des Zivildienstes in der Gesamtdauer von acht Monaten vorgesehen.

Da nach vorliegenden Informationen derzeit offenbar keine Zivildienstübungen abgehalten werden, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß seit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Zivildienstgesetz-Novelle (BGBl.-Nr. 598 aus 1988) noch keine Zivildienstübungen abgehalten wurden und, wenn ja, aus welchen Gründen?
- 2) Wenn nein: Wieviele Zivildienstpflichtige haben seit diesem Zeitpunkt bereits Zivildienstübungen abgehalten?
- 3) Wie hoch ist der Anteil der Zivildienstler, die ihren Zivildienst durchgehend (acht Monate) ableisten dürfen?